

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankensteiner
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Ass.

**An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler**

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 26. Jänner 2026 / hm

Rundschreiben

**MwSt-Jahreserklärung -
MwSt-Quartalsmeldung viertes Quartal**

**MwSt-
Jahreserklärung**

Die MwSt-Jahreserklärung („Modello Iva 2026“) für das Jahr 2025 ist heuer bis spätestens 30. April 2026 in elektronischer Form zu versenden. Die Erklärung kann frühestens ab 1. Februar 2026 eingereicht werden, was für etwaige Verrechnungen und für Erstattungsanträge von mehr als 5.000 Euro von Bedeutung ist.

**MwSt-
Quartalsmeldung**

Wir möchten Sie mit gegenständlichem Rundschreiben auch daran erinnern, dass die MwSt-Quartalsmeldung für das vierte Quartal 2025 innerhalb 2. März eingereicht werden muss¹.

**Beistand durch
unsere Kanzlei**

Nachdem die MwSt-Quartalsmeldung mit der MwSt-Jahreserklärung abgestimmt werden muss und es aus Gründen der Arbeitseinteilung notwendig ist, beide Erklärungen parallel abzufassen, muss der frühere Termin (02. März 2026) berücksichtigt werden.

Für jene Mandanten, für welche wir die Buchhaltung im Hause führen, werden wir die vorgenannten Erklärungen termingerecht abfassen und versenden.

Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen, werden ersucht, uns die üblichen Unterlagen für die Erstellung der MwSt-Quartalsmeldung und **die in der Anlage zu diesem Rundschreiben angeführten Unterlagen** für die Erstellung der MwSt-Jahreserklärung **bis spätestens 09. Februar 2025** zukommen zu lassen.

**Neuerungen
MwSt-
Jahreserklärung**

Die Einnahmenagentur hat am 15. Jänner 2026 den amtlichen Vordruck für die MwSt-Jahreserklärung samt den entsprechenden Anleitungen erlassen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen im Einzelnen:

- die Zeile VE38 wurde durch die Einführung der **Felder 2 und 3** aufgesplittet. Im Feld 1 sind wie bisher die **Umsätze** anzugeben, welche dem Split-payment (Art. 17-ter MwStG)

¹ Abgabetermin 02.03.2026, da der 28. Februar auf einen Samstag fällt

unterliegen. In Feld 2 und 3 sind jeweils die Steuergrundlage und entsprechende MwSt für **Güterbeförderungsleistungen/Logistikdienstleistungen** einzutragen, für welche die MwSt vom Auftraggeber abgeführt wird, sofern hierfür eine entsprechende Option bei der Agentur für Einnahmen eingereicht wurde.

- Die Zeile **VJ30** wurde neu hinzugefügt. Es sind hier die Angaben der **Einkäufe**² von Dienstleistungen durch Unternehmen im Bereich **Güterbeförderung/Logistik**, für welche die Option zur Zahlung der MwSt durch den Auftraggeber ausgeübt wurde, anzugeben.
- In der Übersicht VX wurde der spezifische Abschnitt zu den Scheingesellschaften (nicht operative Gesellschaften, ital. „società di comodo“) gestrichen. Die Angaben sind in etwas abgeänderter Form nun im Feld VA15 anzugeben.

Für die Unternehmen und Freiberufler, die den Zuverlässigkeitsindizes ISA unterliegen, kann die Begünstigung für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk für die Verrechnung oder die Erstattung von Guthaben bis zu 50.000 bzw. 70.000 Euro, abhängig vom jeweiligen ISA Index, angewandt werden:

ISA Index	Befreiung vom Bestätigungsvermerk für Verrechnung / Erstattung MwSt-GH 2025
≥ 9 für 2024 ≥ 9 als Durchschnitt für die Jahre 2023-2024	bis zu einem jährlichen Betrag von 70.000 Euro ³
ISA-Index geringer als 9 aber: ≥ 8 für 2024 ≥ 8,5 als Durchschnitt für die Jahre 2023-2024	bis zu einem jährlichen Betrag von 50.000 Euro

Einschränkung Verrechnung MwSt-Guthaben

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an die nach wie vor geltenden Einschränkungen für die Verrechnungen von MwSt-Guthaben von mehr als 5.000 Euro. Die Verrechnung dieser Guthaben darf ab dem 10. Tag nach Abgabe der MwSt-Jahreserklärung vorgenommen werden. Die Jahreserklärung für 2025 kann ab 1. Februar 2026 abgegeben werden, wodurch eine Verrechnung von mehr als 5.000 Euro ab dem 11. Februar 2026 möglich ist. Eine Verrechnung bis zu 5.000 Euro kann bereits ab dem 1. Jänner 2026 erfolgen.

Bei Guthaben über 5.000 Euro (bzw. über 50.000 Euro für Steuerpflichtige mit ISA Index von zumindest 8 und über 70.000 Euro für Steuerpflichtige mit ISA Index von zumindest 9) ist zudem ein steuerlicher Bestätigungsvermerk von Seiten eines Steuerberaters oder des Rechnungsprüfers bzw. Überwachungsrates notwendig.

Die Höchstgrenze des verrechenbaren Guthabens beläuft sich auf 2.000.000 Euro je Kalenderjahr⁴ festgesetzt. Sie betrifft einheitlich alle Verrechnungen, welche in einem

² getrennt nach Steuergrundlage (Feld 2) und MwSt (Feld 3)

³ Die Befreiung vom Bestätigungsvermerk bis 70.000 Euro gilt auch für jene Subjekte, welche für den Vorabvergleich („concordato preventivo biennale“, CPB) für die Jahre 2024-2025/2025-2026 optiert haben

⁴ Die **Verrechnung** bezieht sich auf die „horizontale“ Verrechnung mittels F24, d.h. MwSt mit anderen Steuern, Sozialabgaben usw., bzw. auf die **Rückerstattung** mittels des vereinfachten Verfahrens („procedura semplificata“) über die MwSt-Jahreserklärung im Laufe des Kalenderjahres. Eine interne Verrechnung, d.h. MwSt mit MwSt wirkt sich nicht auf das Limit der 2 Millionen Euro aus. Weiters nicht schädlich sind unterjährige,

bestimmten Jahr für MwSt und Einkommenssteuern über den Zahlungsvordruck F24 durchgeführt werden, und betrifft auch die beschleunigten Erstattungen. Davon ausgenommen sind die sogenannten internen Verrechnungen, wenn also Guthaben einer bestimmten Steuer mit Zahlungen der gleichen Steuer verrechnet werden, auch wenn dies über den Vordruck F24 erfolgt. Es gilt zudem ein Verrechnungsverbot, falls Steuerschulden von mehr als 50.000 Euro bestehen⁵, und deren Zahlungsfristen abgelaufen sind und folglich noch Zahlungen ausständig sind oder keine Aussetzungsmaßnahmen bestehen. Weiterhin aufrecht bleibt auch das Verrechnungsverbot, falls Steuerschulden in das Vollstreckungsregister eingetragen wurden, sofern der Betrag 1.500 Euro übersteigt und deren Zahlungsfrist abgelaufen ist.

Vergütung MwSt-Guthaben

Für die Erstattung der MwSt-Guthaben bis zu 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro/70.000 Euro, siehe oben) bedarf es grundsätzlich keiner Sicherstellungen. Diese Schwelle, welche nur die **Erstattungen**, nicht hingegen die Verrechnungen von MwSt-Guthaben betrifft, gilt einheitlich für das Guthaben aus der Jahreserklärung und für die Guthaben aus den vierteljährlichen Erstattungsanträgen (Vordruck TR) für je ein Kalenderjahr. Die Schwelle gilt hingegen unabhängig bzw. getrennt von den Verrechnungen.

Für Beträge über 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro/70.000 Euro) unterscheidet man zwischen vorbildlichen und anderen Steuerpflichtigen: Im ersteren Fall kann auf Sicherstellungen (Bankbürgschaft) verzichtet werden, wenn der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder des Rechnungsprüfers bzw. Überwachungsrates vorliegt, mit welchem die Korrektheit des Guthabens bestätigt wird. Der Steuerpflichtige muss zudem bestimmte Voraussetzung in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen⁶.

Wird kein Bestätigungsvermerk erteilt oder können die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Vorlage einer Sicherstellung (Bankgarantie) notwendig.

Im Falle der Vorlage einer Sicherstellung steht dem Steuerpflichtigen eine pauschale Rückvergütung von jährlich 0,15 Prozent auf den abgesicherten Guthabenbetrag für die Garantiedauer zu⁷. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist bzw. im Falle einer Steuerfestsetzung, sobald die Zuerkennung des MwSt-Guthabens endgültig ist.

trimestrale **Rückerstattungsanträge** (Mod. IVA TR) sowie die Rückerstattung in der MwSt-Jahreserklärung mittels normalem Verfahren („procedura ordinaria“); unterjährige Verrechnungsanträge hingegen schon.

⁵ Art. 1, Abs. 116 Ges. Nr. 199/2025 (Haushaltsgesetz 2026): Die Schwelle wurde von 100.000 Euro auf 50.000 Euro herabgesetzt.

⁶ Es muss bestätigt werden, dass sich das Eigenkapital nicht um mehr als 40 Prozent vermindert hat, dass nicht Betriebe oder Betriebszweige veräußert wurden und dass bei Kapitalgesellschaften keine wesentlichen Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind. Es dürfen in den beiden Vorjahren keine wesentlichen Steuerfestsetzungen bzw. Straffestsetzungen zugestellt worden sein und das Unternehmen muss die Sozialabgaben ordnungsgemäß entrichtet haben.

⁷ Art. 7, Ges. Nr. 167 vom 12. November 2017 („Europa-Gesetz“)

Für weitere Klarstellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Munter

Anlage: Unterlagen für MwSt-Jahreserklärung

Übersicht der wichtigsten Unterlagen, die für die Abfassung der MwSt-Jahreserklärung für 2025 benötigt werden:

- 1) Jahreszusammenfassung der aktiven und passiven Umsätze (Verkäufe und Einkäufe), getrennt nach MwSt-Sätzen und verschiedenen Beweggründen insbesondere Angabe der mittels Erwerbsbesteuerung ergänzten Rechnungen aus ig-Lieferungen und Leistungen; der Einkäufe von Kleinunternehmen („regime dei minimi“ und „soggetti forfettari“) und der Erwerbe, für welche die Vorsteuer aus sachlichen Gründen nicht oder nur beschränkt abzugsfähig ist (z.B. Erwerb PKW und entsprechende Betriebskosten, Repräsentationsausgaben sowie Wohnungen)
- 2) Kopie der periodischen MwSt-Abrechnungen (monatlich oder quartalsmäßig)
- 3) Kopie MwSt-Einzahlungen (Mod. F24) und Angabe evtl. Verrechnungen von MwSt-Guthaben
- 4) Kopie der Intrastat-Meldungen bzw. Summe der gemeldeten ig-Erwerbe, ig-Lieferungen und der erhaltenen und erbrachten ig-Dienstleistungen
- 5) Bei Verkäufen auf Grundlage einer Absichtserklärung gemäß Artikel 8, Buchst. c) MwStG, sind Kopien sämtlicher Rechnungen, die Kopie der Absichtserklärung sowie ein Ausdruck der Empfangsbestätigung (Download auf Seite der Agentur für Einnahmen) vorzulegen
- 6) Summe und Details der aktiven und passiven Reverse-Charge-Umsätze getrennt wie folgt: i) Reverse Charge gemäß Art. 17 Abs. 2 MwStG für sämtliche von Steuerpflichtigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogene Lieferungen und Leistungen mit Territorialität in Italien; ii) Subwerkverträge Baugewerbe gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a; iii) erweitertes Reverse-Charge im Bauwesen gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-ter; iv) Energiebereich gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe d-bis, d-ter und d-quater; v) Erwerb von Gebäuden gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-bis; vi) Gold und Edelmetalle; vii) Alteisen und -metalle; viii) Mobiltelefone gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe b; ix) Mikroprozessoren, Mobiltelefone, Spielekonsolen, Tablet-PCs, Laptops und integrierte Schaltkreise gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe c; x) Güterbeförderungs-/Logistikdienstleistungen gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-quinqüies;
- 7) Summe und Details der Eigenrechnungen (von Steuerpflichtigen aus Drittländern)
- 8) Summe der erbrachten Dienstleistungen gemäß der Art. 7 bis 7-septies MwStG (erweiterte Fakturierungspflicht für sämtliche Umsätze, welche aufgrund der fehlenden Territorialität nicht in Italien steuerbar sind, d.h. Ort der Leistung in einem EU-Staat oder in einem Drittland)
- 9) Summe der Ausgangsrechnungen, die an Kondominien ausgestellt wurden
- 10) Summe der Mobiltelefonrechnungen, für welche mehr als 50% der MwSt abgezogen wurde
- 11) Summe der Importe und Exporte (Drittländer außerhalb der EU)
- 12) Summe der aktiven und passiven Umsätze gegenüber San Marino und dem Vatikan
- 13) Summe der Anlagenverkäufe bzw. Kopie der Rechnungen
- 14) Aufteilung der passiven Umsätze (Einkäufe) nach:
 - Anlagegüter
 - Mieten und Leasing
 - Wareneinkäufe
 - Sonstige Einkäufe
- 15) Aufteilung der aktiven Umsätze (Verkäufe), ausgestellt an:
 - MwSt-Subjekte
 - Privatpersonen (mit zusätzlicher Unterteilung nach Regionen, falls Betriebsstätten außerhalb der Provinz Bozen bestehen)
- 16) Summe Umsätze und Erwerbe mit Aussetzung der MwSt-Schuld zum Jahresende 2024 (aus Vorjahreserklärung) und 2025 („iva con esigibilità differita“ oder „Ist-Besteuerung“ bzw. „Iva di cassa“ gemäß Art. 32-bis, DL83/2012)
- 17) Summe der Lieferungen und Leistungen gegenüber Subjekten (öffentliche Körperschaften, von denen beherrschte Gesellschaften, inländische börsennotierte Gesellschaften usw.), für welche das Split-Payment-

Verfahren angewandt wurde

18) F24 der MwSt Einzahlungen für Immatriculierung von Fahrzeugen aus dem EU-Raum